

Verbandssatzung für den Zweckverband Fachoberschule / Berufsoberschule Aschaffenburg
Vom 03.04.2020
(amtlich bekannt gemacht im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken vom 27.04.2020, S. 69)

Die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg bilden gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145) geändert worden ist, einen Zweckverband mit folgender

Verbandssatzung

Soweit die nachstehenden Regelungen Funktionsbezeichnungen enthalten, wird klar gestellt, dass die Funktionsbezeichnungen geschlechtsneutral zu verstehen sind und sowohl für männliche als auch weibliche Funktionsträger gelten.

§ 1 Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Fachoberschule/Berufsoberschule Aschaffenburg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Aschaffenburg.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Stadt Aschaffenburg und der Landkreis Aschaffenburg.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Verbandsmitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe der Sachaufwandsträgerschaft (einschließlich Hauspersonal) für eine Fachoberschule und eine Berufsoberschule in Aschaffenburg.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder aus dem Aufgabenbereich des Zweckverbandes und die dazu notwendigen Befugnisse einschließlich der Satzungs-gewalt gehen auf den Zweckverband über.

§ 5 Rechte und Pflichten der Stadt Aschaffenburg

- (1) Die Stadt Aschaffenburg ist verpflichtet, gegen Kostenerstattung durch den Zweckverband gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 dieser Verbandssatzung das Schulgelände

A 2.7

und die Schulgebäude entsprechend den Bedürfnissen und Anforderungen des Zweckverbandes instand zu halten und baulich anzupassen.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, die nicht für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 benötigten Schulräume der Stadt Aschaffenburg auf Anforderung zur Nutzung durch andere weiterführende Schulen mietfrei gegen Erstattung der Betriebskosten zu überlassen. Danach noch ungenutzte Schulräume erhält der Landkreis Aschaffenburg auf Anforderung zum gleichen Zweck zu den gleichen Bedingungen.

Weitere ungenutzte Schulräume soll der Zweckverband der Stadt Aschaffenburg, dem Landkreis Aschaffenburg oder Dritten für andere Schularten oder für andere schulverträgliche Nutzungen vermieten.

§ 6 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg, dem Landrat des Landkreises Aschaffenburg sowie fünf von der Stadt Aschaffenburg und drei von dem Landkreis Aschaffenburg entsandten Verbandsräten, insgesamt also aus zehn Mitgliedern.

(2) Die Verhinderungsververtretung der kraft Gesetzes der Verbandsversammlung angehörenden Verbandsräte erfolgt nach den für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Für die übrigen Verbandsräte benennen die entsendenden Körperschaften je einen Stellvertreter.

(3) Der Schulleiter und die mit der Geschäftsführung beauftragte Person oder deren Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.

§ 8 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Der Verbandsvorsitzende, der stellvertretende Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die Entschädigung der Verbandsräte und der Ersatz ihrer Auslagen richtet sich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (Art. 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20a BayGO). Das nähere wird durch Satzung bestimmt.

(3) Kreisräte bzw. Stadträte der Verbandsmitglieder können die Übernahme oder die weitere Ausübung des Ehrenamtes eines Verbandsrates nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet das Verbandsmitglied, das den Verbandsrat bestellt.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend ist.

(2) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

(3) Einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung bedürfen

1. die Änderungen der Verbandssatzung,
2. der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
3. die Beschlussfassung über das Hinzukommen oder den Wegfall von Schularten und über die Durchführung von Schulversuchen,
4. die Auflösung des Zweckverbandes.

(4) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Beratungsgegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in einer Niederschrift festzuhalten und vom Schriftführer und vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende nach § 13 Abs. 1 dieser Satzung zuständig ist.

§ 11 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Einladung muss die Tageszeit, den Ort sowie den Beratungsgegenstand angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Verbandsversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsräte unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

§ 12 Verbandsvorsitz

Der Oberbürgermeister der Stadt Aschaffenburg ist Verbandsvorsitzender, der Landrat des Landkreises Aschaffenburg stellvertretender Verbandsvorsitzender.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden; Geschäftsführung

(1) Der Verbandsvorsitzende ist für die Erledigung der Verbandsangelegenheiten im Rahmen des Art. 36 KommZG zuständig. Als laufende Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden fallen, ist insbesondere die Begründung von Verbindlichkeiten mit einem Gegenwert von bis zu 50.000 € anzusehen.

(2) Die Aufgaben der Geschäftsführung und die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Stadt Aschaffenburg wahrgenommen.

A 2.7

Hierdurch entstehende Kosten werden der Stadt Aschaffenburg vom Zweckverband ersetzt. Die Einzelheiten werden in einer schriftlichen Vereinbarung geregelt.

§ 14 Verbandswirtschaft und Rechnungsprüfung

(1) Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Solange die Verbandsversammlung nichts anderes bestimmt, ist die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Kameralistik zu führen.

(2) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschaffenburg zu prüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht ersetzt.

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes (Investitionsbedarf und Schulaufwand) wird durch Zuwendungen von Staat und Verbandsmitgliedern und durch Gastschülerbeiträge anderer Gebietskörperschaften oder entsprechende Leistungsentgelte nach den gesetzlichen Bestimmungen gedeckt.

(2) Der nicht nach Abs. 1 oder durch andere Einnahmen des Zweckverbandes gedeckte Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Die Umlage erfolgt

1. für die Erstattung der Investitionskosten (Neubau- und Erstausrüstungskosten; Grunderwerbskosten) in der Form, dass die Kosten der erstmaligen Errichtung der FOS/BOS abzüglich der staatlichen Zuschüsse vom Zweckverband getragen werden. Die Finanzierung der nicht durch staatliche Zuschüsse gedeckten Restinvestitionssumme erfolgt durch Kreditaufnahme in erforderlicher Höhe. Der Landkreis verpflichtet sich einen Zuschuss in Höhe von 1 Mio. € zu erbringen. Dieser Zuschuss wird in der Form erbracht, dass der Zweckverband einen Kredit in entsprechender Höhe aufnimmt, wobei der Landkreis Aschaffenburg sich verpflichtet, die darauf entfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen. Hinsichtlich der restlichen Kreditsumme verpflichtet sich die Stadt Aschaffenburg, die jährlich anfallenden Zins- und Tilgungsbeträge im Wege der Umlage zu übernehmen.

2. für die Erstattung der Investitionskosten nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Summe der Schüler der letzten fünf Jahren zugerechnet wird, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober die Schule des Zweckverbandes besucht haben.

3. für die Kosten nach § 13 Abs. 2 nach dem Verhältnis der Schülerzahlen der Verbandsmitglieder zueinander, wobei jedem Verbandsmitglied die Schüler zugerechnet werden, die aus seinem Gebiet jeweils zum 20. Oktober des Vorjahres die Schule des Zweckverbandes besucht haben.

(3) Umlagen nach Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden entsprechend der Anforderung durch den Zweckverband zur Zahlung fällig. Umlagen nach Abs. 2 Nr. 3 werden als Abschlagszahlungen zum Ersten eines jeden Monats mit einem Zwölftel des Jahresbetrages fällig. Eine Spitzabrechnung der Umlagen nach Feststellung der Jahresrechnung erfolgt nicht. Ein etwaiger Haushaltsüberschuss wird gemäß § 79 Abs. 3 Satz 2 KommHV-Kameralistik der Allgemeinen Rücklage des Zweckverbandes zugeführt, ein etwaiger Fehlbetrag entnommen.

§ 16 Zustimmungsbedürftige Handlungen; Auseinandersetzung

(1) Zusätzlich zu der Beschlussfassung der Verbandsversammlung bedürfen der Zustimmung aller Verbandsmitglieder

1. die Änderung der Verbandsaufgabe,
2. der Austritt und Ausschluss von Verbandsmitgliedern nach Art. 44 Abs. 1 KommZG,
3. die Auflösung des Zweckverbandes nach Art. 46 Abs. 1 KommZG,
4. die Änderung der Verbandssatzung nach § 9 Abs. 3 Nr. 1.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes der Stadt Aschaffenburg zu.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Bekanntmachungen hin.

§ 18 Inkrafttreten

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 18.12.2007 außer Kraft.